

Ausschuß für Innere Verwaltung
44. Sitzung

12.01.1989
ei-pr

Abg. Paus. Die enteignungsrechtlichen Verfahren sind oft in anderen Verfahren verborgen. Im Grunde genommen spielen sich die meisten Enteignungen ja in Planfeststellungsverfahren ab, und für eine Prüfung der Zulässigkeit der Enteignung ist praktisch kein Raum mehr, wenn vorher eine Planfeststellung getroffen worden ist. Sie können z. B. in § 19 des Bundesfernstraßengesetzes hineinsehen; da steht das exemplarisch. Das gilt auch für andere Gesetze mit Planfeststellungsverfahren, etwa luftverkehrsrechtliche oder wasserrechtliche Planfeststellungen, daß die Enteignungsbehörde an die Beurteilung der Zulässigkeit der Enteignung durch die Planfeststellung gebunden ist.

Aber Ihre Frage nach der Zahl darf ich dahin beantworten: Der Gesetzentwurf nennt für das Jahr 1986 die Zahl von 276 neuen Enteignungsverfahren. Nach den Erfahrungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehen im Laufe eines Jahres nur wenige Verfahren ein, in denen die Frage der Rechtmäßigkeit der Enteignung als solche streitig ist. Wir haben festgestellt, daß in den allermeisten Fällen, in denen um Entschädigung gestritten worden ist, vorher - bei diesem zweigleisigen Rechtsweg - über die Enteignung nicht gestritten wurde. Demgegenüber werden bei den Baulandgerichten - da stimmen ja Herr Dr. Laum und Herr Ruppert überein - etwa bei der Hälfte der Verfahren sowohl die Enteignung als auch die Entschädigung zur gerichtlichen Prüfung gestellt, was meines Erachtens darauf hindeutet, daß die Rechtswegvereinheitlichung dazu führen würde, den Streitstoff zu vermehren, so daß die Verfahren länger dauern würden und das Kostenrisiko höher ist.

Aber zurück zur Frage der zahlenmäßigen Erfassung! Ich schätze die Zahl dieser Enteignungsverfahren in der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf etwa 10 bis 25. Es ist also eine relativ kleine Zahl von Verfahren, die im Falle einer Vereinheitlichung des Rechtsweges - falls sie verfassungsrechtlich zulässig wäre - den Baulandgerichten zugewiesen würde.

Präsident des OLG Köln Dr. Laum: Auch ich kann keine exakten Zahlen mitteilen. Wir haben eine sogenannte Zählkartenstatistik; in ihr wird nicht erhoben, ob es sich um Enteignungsfälle nach Bundesbaugesetz oder nach Landesenteignungsrecht handelt. Ich kann nicht einmal Schätzungszahlen mitteilen; ich kann Ihnen nur sagen, daß der Vorsitzende des Baulandsenates beim OLG Köln und der Vorsitzende der Baulandkammer beim Landgericht Köln, die gleichzeitig zuständig sind - in der Besetzung mit drei Berufsrichtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit - für Enteignungs- und Amtshaftungsfälle, mir mitgeteilt haben, daß die Zahl der Entschädigungsverfahren nach Landesenteignungsrecht in den letzten Jahren sehr geringfügig gewesen ist. Mehr als eine Handvoll Verfahren ist das nicht gewesen. Wir reden also nicht über

Ausschuß für Innere Verwaltung
44. Sitzung

12.01.1989
ei-pr

Verfahren, deren Anzahl eine erhebliche Größenordnung ausmacht. Genaue Zahlen könnte ich Ihnen nur angeben, wenn ich die letzten zehn Jahre durchsehen lassen würde. Das wäre mit einem sehr großen Verwaltungsaufwand verbunden. Ich glaube, es genügt für Ihre Zwecke, wenn ich sage, daß die Zahl der Verfahren gering ist.

Abg. Klütsch (SPD): Von seiten des Vertreters aus Rheinland-Pfalz haben wir gehört, daß sich dort der eingleisige Rechtsweg bewährt hat. Widerspruch von seiten der nordrhein-westfälischen Vertreter ist in der Sache selbst nicht gegen die Annahme gekommen, daß es sich beim eingleisigen Rechtsweg um eine bürgerfreundliche Lösung handelt. Widerspruch ist insofern gekommen - das entnehme ich insbesondere der Stellungnahme des Präsidenten des Oberlandesgerichts -, als man sagt, die Effizienz sei nicht gegeben, und es sei zu befürchten, daß es zu einer Verzögerung der Verfahren kommt.

Herr Dr. Laum, mich würde doch noch einmal interessieren, was Sie zu dieser Befürchtung führt. Sie setzt doch erstens voraus, daß Anwälte, die immerhin Organ der Rechtspflege sind, ihre Partei in einen zusätzlichen Rechtsstreit bezüglich der Enteignung hineinführen, obwohl sie in Kenntnis der Aussichtslosigkeit ein solches Verfahren an sich nicht betreiben sollten. Wollen Sie das unterstellen?

Zweitens setzt es voraus, daß Sie nur den Fall vergleichen, in dem zusätzlich zum Entschädigungsverfahren ein Enteignungsverfahren betrieben wird; Sie vergleichen aber nicht die Verfahren, in denen ein Enteignungsakt zunächst einmal vor dem Verwaltungsgericht angegriffen wird und danach ein Entschädigungsakt vor dem Zivilgericht angegriffen wird. Wenn Sie diese beiden Zeiträume zweier Rechtswegverfahren addieren, dann muß doch nach menschlichem Ermessen bei einem einheitlichen Rechtsweg ein kürzeres Verfahren zum Tragen kommen, insbesondere dann, wenn man bei der Einheitlichkeit des Prozeßstoffes davon ausgeht, daß die im Enteignungsrecht auftauchenden Fragen in derselben Schnelligkeit erledigt werden wie die davon abhängigen Fragen der Entschädigung.

Präsident des OLG Köln Dr. Laum: Herr Abg. Klütsch, meine Auffassung, daß die Einführung eines eingleisigen Rechtsweges zu vermehrten Streitpunkten führen könnte, beruht darauf, daß in dem Bereich, in dem wir den eingleisigen Rechtsweg haben - nämlich im Bereich des Baugesetzbuches des Bundes - nach den Erfahrungen, die im Baulandsenat und bei der Baulandkammer in Köln gesammelt worden sind, in immerhin der Hälfte der Fälle nicht nur die Höhe der Entschädigung, sondern auch die Frage der Rechtmäßigkeit der Enteignung überhaupt zum Streitpunkt gemacht worden ist. Das ist die eine Seite.

Ausschuß für Innere Verwaltung
44. Sitzung

12.01.1989
ei-pr

In den anderen Fällen, in denen wir einen zweigleisigen Rechtsweg haben - die, die vom Landesenteignungsgesetz geregelt werden sollen -, haben wir festgestellt, daß, wenn ein Rechtsstreit über die Höhe der Entschädigung bei uns anhängig war, niemals ein Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Enteignung bei einem Verwaltungsgericht vorangegangen war.

Nun mag es natürlich sein, daß es Fälle gibt, in denen etwa die Anfechtung beim Verwaltungsgericht zum Erfolg geführt hat, so daß sich überhaupt kein Entschädigungsstreit mehr anschließen konnte. Das ist das Dunkelfeld, das sich unserer Betrachtung entzieht, das sich nur durch eine Rechtstatsachenforschung auf breiterer Basis ermitteln ließe. Ich glaube aber nicht, daß die Zahl dieser Fälle besonders groß ist, weil man im Grunde genommen nicht erst bei der Frage der Rechtmäßigkeit der Enteignung ansetzen darf, sondern bei der Frage der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ansetzen muß, und der bleibt beim Verwaltungsgericht auch dann, wenn wir im Bereich des Landesenteignungsrechtes einen eingleisigen Rechtsweg bekommen würden.

Präsident des VerFGH und des OVG NW Dr. Dietlein: Vielleicht darf ich kurz zu dem, was Herr Dr. Laum gesagt hat, etwas ergänzen. Die empirischen Erfahrungen, die wir zur Zeit haben, bestätigen vollauf, daß dort, wo heute Entschädigungsverfahren durchgeführt werden, nämlich vor den Zivilgerichten, nicht feststellbar ist, daß in nennenswerter Weise Enteignungsverfahren vorausgegangen sind. Anders hingegen bei den Baulandgerichten - das haben wir von beiden Sachverständigen gehört - in 50 % der Verfahren sowohl die Enteignung als auch die Entschädigung angefochten worden.

Zur Frage des Abg. Klütsch, ob nicht zwangsläufig bei einer Vereinheitlichung des Rechtsweges das Verfahren kürzer sein muß, wenn der Betroffene die Möglichkeit hat, in diesem einheitlichen Rechtsweg sowohl die Enteignung als auch die Entschädigung anzufechten! Das geschähe dann wahrscheinlich im Wege des Haupt- und des Hilfsantrages. Der Rechtsanwalt wird sich mit seinem Hauptantrag gegen die Rechtmäßigkeit der Enteignung wenden und hilfsweise - für den Fall, daß die Enteignung rechtmäßig sein sollte - eine Entschädigung in dieser oder jener Höhe beantragen. Wenn der Bürger nun mit seinem Hauptantrag gegen die Entschädigung keinen Erfolg hat, wird ein Richter wahrscheinlich hingehen und zunächst einmal diesen Teil des Prozesses durch ein Teilverteil erledigen. Das wäre dann selbständig anfechtbar; das läuft durch die Instanzen, also zum Oberlandesgericht und gegebenenfalls, wenn Revisionsgründe vorhanden sind, zum Bundesgerichtshof. Wenn dieses dreistufige Verfahren durchgeführt ist, geht es bei der ersten Instanz mit dem weiter, was durch den Hilfsantrag geltend gemacht wird, nämlich mit der Entschädigung. Das kann sich möglicherweise dann auch durch drei Instanzen hinziehen.